

14.09.87

EG - In - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und
bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge
des Güterkraftverkehrs

KOM(87) 220 endg.; Ratsdok. 6870/87

Punkt der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat sieht das Bemühen der EG-Kommission, durch die
Verbreiterung von Kühlfahrzeugen auf 2.600 mm eine optimale
Ausnutzung dieser Fahrzeuge bei Verwendung der international
eingesetzten Standardpaletten von 1.200 mm Breite zu ermög-
lichen und damit in diesem Bereich eine Wettbewerbsanpassung
herbeizuführen, auch vor dem Hintergrund von langfristigen
Bestrebungen der Internationalen Normungs-Organisation
(ISO), weltweit eine neue Container-Norm von 2.600 mm Breite
einzuführen. Mit dieser neuen Container-Norm soll gleich-
falls die derzeit bestehende Diskrepanz zwischen den
Außenabmessungen der weltweit genormten Ladeeinheiten wie
z.B. Paletten von 1.200 mm und den Innenabmessungen der
heutigen Container von ca. 2.300 mm gelöst werden.

...

Der Wunsch des Transportgewerbes, unter Verwendung von 1.200 mm breiten Normpaletten durch den Transport von zwei Paletten nebeneinander eine optimale Ausnutzung von Lastkraftwagen und Containern zu erreichen, hat nach Auffassung des Bundesrates hinter den volkswirtschaftlichen Auswirkungen zurückzustehen, die eine Fahrzeugverbreiterung auf 2.600 mm auf das Straßennetz haben würde, zumal eine solche Fahrzeugverbreiterung sich dann nicht mehr auf Kühl- und Container-Fahrzeuge beschränken ließe.

Der Bundesrat weist darauf hin,

- daß das Straßennetz seit Jahrzehnten auf eine Fahrzeugbreite von 2.500 mm ausgelegt ist und seit einigen Jahren Bestrebungen zunehmen, aus umweltpolitischen Gründen Straßenflächen zu reduzieren und überbreite Straßen auf möglichst geringe Querschnitte zurückzubauen;
- daß die in den vergangenen Jahren sprunghaft gestiegene Verwendung von Containern mit Innenmaßen von ca. 2.300 mm beweist, daß der Gütertransport in solchen, nicht palettengerechten Containern gleichwohl wirtschaftlich zumutbar ist;
- daß von der Wirtschaft erwartet werden muß, Normen und Lösungen für Transportsysteme zu finden, die sich im Rahmen der geltenden Fahrzeugbreite bewegen, anstatt für mobile Ladeeinheiten (z.B. Paletten) Normen festzulegen, mit denen dann Forderungen nach Verbreiterung von Fahrzeugmaßen begründet werden unter Hinweis, daß sonst eine wirtschaftliche Ausnutzung der Fahrzeuge und Transportgefäße nicht möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund ist der Kompromißvorschlag der Bundesregierung, für die Dauer von fünf Jahren bei Kühlfahrzeugen im Sinne der Klassen C und F des ATP-Abkommens mit Wanddicken von mindestens 45 mm eine Aufbaubreite von 2.550 bis 2.580 mm zuzulassen, keine annehmbare Alternative, da

- ein Präjudiz für die langfristig zu erwartende neue Container-Norm geschaffen wird;
- nicht erwartet werden kann, daß im Verkehr befindliche Fahrzeuge nach fünf Jahren zurückgebaut werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

- bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel eine Änderung der Richtlinie 85/3/EWG für Kühlfahrzeuge abzulehnen und sich dafür einzusetzen, daß die derzeitige Fahrzeugbreite von 2.500 mm langfristig erhalten bleibt;
- in den entsprechenden Gremien der EG zu fordern, daß sich die EG dafür einsetzt, daß bei der Schaffung einer neuen ISO-Container-Norm eine Breite von 2.500 mm nicht überschritten wird;
- auf die Vertreter der deutschen Wirtschaft in den zuständigen Gremien der Internationalen Normungs-Organisation (ISO) einzuwirken, Normbreiten von mehr als 2.500 mm für Container nicht zuzustimmen;
- im Hinblick auf die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Transportgewerbes und der deutschen Seehäfen den anderen EG-Mitgliedstaaten zu verdeutlichen, daß für ausländische Lastkraftfahrzeuge, die aufgrund nationaler Regelungen breiter als 2.500 mm sind - von echten Großraumtransporten abgesehen - keine Ausnahmen zum Befahren des deutschen Straßennetzes gewährt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, die zulässigen Meßwert-Abweichungen bei Fahrzeugprüfungen (Toleranzenkatalog) vom 19. April 1984 - veröffentlicht im Verkehrsblatt (Mitteilungsblatt des Bundesministers für Verkehr) Heft 9/1984 Nr. 78 dahingehend zu ändern, daß künftig daraus keine Überschreitungen der in § 32 StVZO genannten Abmessungen (Breite, Höhe und Länge) hergeleitet werden können.